

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0005/2010
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	22.12.2009
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Sondernutzung und zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Frau Ries		
Beratungsfolge	21.01.2010	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	01.02.2010	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den beiliegenden Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Sondernutzung und zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen in der Fassung des Entwurfs 01 (Stand: 25.11.2009). Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachstandsbericht:

Die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt erfordert von den Mitgliedstaaten eine Anpassung des nationalen Rechts.

Ziel der Dienstleistungsrichtlinie ist es, Schranken für Dienstleister abzubauen. Es sollen Verfahrens- und Formalitäten vereinfacht und die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erleichtert werden.

Zentrale Punkte dieser Richtlinie sind die Einführung eines einheitlichen Ansprechpartners und, sofern gewünscht, die elektronische Verfahrensabwicklung. Darüber hinaus sind Bearbeitungsfristen und eine Genehmigungsfiktion aufzunehmen, falls keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

Durch ein bayernweites Online-Prüfprogramm wurde geklärt, ob Rechtsvorschriften der Kommunen anzupassen sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches ergaben sich für das Baureferat nach Ende des Prüfvorgangs ein Anpassungsbedarf und eine Berichtspflicht für die Satzung zur Regelung der Sondernutzung und zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).

Die Berichtspflicht an die EU-Kommission über die getroffenen Maßnahmen, wurde durch das Abarbeiten des Online-Prüfrasters automatisch erfüllt.

Betroffen von der inhaltlichen Änderung ist lediglich § 3 „Erlaubnisverfahren“ der Sondernutzungssatzung. Hier wird ein neuer Absatz eingefügt, in welchem der Forderung nach einem einheitlichen Ansprechpartner, der elektronischen Verfahrensabwicklung und der Bearbeitungsfrist Rechnung getragen wird.

Laut der Dienstleistungsrichtlinie ist innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag eines ausländischen Dienstleistungserbringers zu entscheiden, sonst gilt dieser als genehmigt. Diese Genehmigungsfiktion wird für die Sondernutzungssatzung ausgeschlossen, da zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Straßenverkehrssicherheit sowie die Verhütung von unlauterem Wettbewerb entgegenstehen.

Martina Dietrich, Baureferentin

Anlagen:

Entwurf 01 der Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Sondernutzung und zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen (Stand 25.11.2009) und Lesefassung des neuen § 3 Erlaubnisverfahren